



Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat der Propsteipfarrei St. Ludgerus

§ 1 Einberufung

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt in der Regel an jedem vierten Dienstag im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr. Ausgenommen sind die nordrhein-westfälischen Schulferien.
- (2) Außerdem muss der Pfarrgemeinderat einberufen werden, wenn dies der Pfarrer, der/die Vorsitzende bzw. das Vorstandsteam oder ein Drittel der Mitglieder mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Der Pfarrgemeinderat trifft sich wechselweise in Gemeinderäumen der Pfarrei.

§ 2 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem Pfarrer und dem/der Schriftführer/in. Der Vorstand arbeitet als Team, in dem die festgelegten Aufgaben des Vorstandes untereinander rotieren. Spätestens mit der Einladung zur Sitzung wird die jeweilige Aufgabenverteilung den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates bekannt gemacht.

§ 3 Vorbereitung der Sitzung und Einladung

- (1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden vom Vorstandsteam vorbereitet. Zu diesen wird gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen eingeladen.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates in Textform zuzustellen.
- (3) Zu Beginn einer jeden Sitzung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Tagesordnungspunkte unter „Verschiedenes“ in die Tagesordnung aufgenommen werden. Davon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die satzungsgemäß nicht öffentlich verhandelt werden.
- (4) Die ordentlichen Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder das Vorstandsteam beschließt, Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten in nicht-öffentlicher Sitzung durchzuführen. Dies muss aus der Einladung ersichtlich sein. Bei öffentlichen Sitzungen werden für Besucherinnen und Besucher eigene Plätze im Sitzungsraum vorbereitet.
- (5) Zeit und Ort sowie die vorgesehene Tagesordnung werden innerhalb der Pfarrei durch Aushang in den Gemeinden und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Pfarrei bekannt gemacht. Gleiches gilt für die genehmigten Ergebnisprotokolle der vorausgegangenen Sitzungen. Darüber hinausgehende Arbeitspapiere stehen nur den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates zur Verfügung.

§ 4 Leitung

(1) Die Sitzung des Pfarrgemeinderates wird von dem/der Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandsteams geleitet.

(2) Das Protokoll führt der/die vom Pfarrgemeinderat gewählte bzw. vom Vorstandsteam bestimmte Schriftführer/in. Ist diese/r verhindert, so führt ein anderes Vorstandsmitglied Protokoll.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, wird mit entsprechender Begründung zu einer neuen Sitzung eingeladen. Die neue Sitzung wird frühestens sieben Tage (vgl. § 5 Abs. 1 der Satzung) später anberaumt. In dieser Sitzung ist der Pfarrgemeinderat bei den wiederholten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Beratung

(1) Die Sitzungen beginnen mit einer geistlichen Einstimmung. Anschließend wird die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festgestellt, über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung entschieden und die Tagesordnung festgelegt.

(2) Das Wort an die Mitglieder des Pfarrgemeinderates wird durch die Sitzungsleitung erteilt. Durch das Vorstandsteam können zu den Sitzungen Gäste eingeladen werden, die zu einzelnen Punkten gehört werden und die Gremienmitglieder beraten. Besucherinnen und Besuchern kann durch den Sitzungsvorsitzenden das Wort erteilt werden. Er hat dabei für einen angemessenen und ordnungsgemäßen (zeitlichen wie inhaltlichen) Ablauf der Sitzung zu sorgen.

(3) Die Sitzungsdauer ist begrenzt auf zwei Stunden. Verlängerungen müssen mehrheitlich vereinbart werden; nicht erledigte Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Sitzung vertagt.

§ 7 Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei allen Abstimmungen sind zunächst die Stimmen für den Antrag, dann die Gegenstimmen und schließlich die Stimmenthaltungen festzustellen. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist neu zu verhandeln und abzustimmen.

(2) Die Abstimmung ist geheim, wenn ein Mitglied es beantragt.

(3) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es zu Protokoll.

(4) Bei einer auf Antrag einberufenen Sitzung des Pfarrgemeinderates kann nur über jenen Gegenstand beraten und ein Beschluss gefasst werden, der Anlass für die Einberufung war.

§ 8 Umlaufverfahren

(1) Abstimmungen per Umlaufverfahren sowie der dazu vorausgehende Beschluss sind in Fällen möglich, die keinen Aufschub dulden, unter Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Dies gilt auch für Wahlen unter der Voraussetzung der Gewährleistung einer geheimen Wahl.

(2) Auf die Beschlüsse im Umlaufverfahren finden die Bestimmungen über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse entsprechend Anwendung (vgl. § 5 und 7 dieser Geschäftsordnung).

(3) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Wahlen

Alle Wahlen sind geheim.

§ 10 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird von dem/der Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Im Verhinderungsfall fertigt ein vom Vorstand bestimmte/e Protokollführer/in das Protokoll an.

(2) Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie die getroffenen Vereinbarungen und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut. Es wird von dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

(3) Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen zugeschickt. In der folgenden Sitzung ist das Protokoll zu verabschieden. Einsprüche sind in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.

(4) Unbeschadet der Möglichkeit der Vorabinformation muss das verabschiedete Protokoll innerhalb der Pfarrei veröffentlicht und im Pfarrarchiv aufbewahrt werden (vgl. § 5 Abs. 5 Satzung).

§ 11 Bildung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern

(1) Der Pfarrgemeinderat fördert die Bildung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern und bindet die Teams in das pastorale Gesamtkonzept der Arbeit innerhalb der Pfarrei ein.

(2) Er sichtet und berät die von den sich bildenden Teams eingegangenen Definitionen in Textform und bestätigt das Tätigwerden der Teams.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung wurde von den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates beschlossen und tritt am 01. Februar 2023 in Kraft. Sie ist jedem Mitglied des Pfarrgemeinderates in Textform auszuhändigen und wird innerhalb der Pfarrei öffentlich gemacht.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

Essen, den 01. Februar 2023
Für das Vorstandsteam
Dr. Norbert Verweyen